

Andreas Engelmann/Joachim Kerth-Zelter/Ursula Mende/  
Cara Röhner/David-S. Schumann/Lea Welsch (Hrsg.)

## Streit ums Recht



Rechtspolitische Kämpfe in 50 Jahren  
»Vereinigung Demokratischer Juristinnen  
und Juristen« (VDJ)

VSA:

Andreas Engelmann/Joachim Kerth-Zelter/Ursula Mende/  
Cara Röhner/David-S. Schumann/Lea Welsch (Hrsg.)

## Streit ums Recht

Rechtspolitische Kämpfe in 50 Jahren  
»Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen« (VDJ)

VSA: Verlag Hamburg

[www.vdj.de](http://www.vdj.de) / [www.vsa-verlag.de](http://www.vsa-verlag.de)

© VSA: Verlag 2022, St. Georgs Kirchhof 6, D-20099 Hamburg / ISBN 978-3-96488-145-8

Alle Rechte vorbehalten / Umschlagfoto: Auf der #unteilbar-Demonstration am 13.10.2018 in Berlin (Foto: Ursula Mende)

### Inhalt

Andreas Engelmann/Joachim Kerth-Zelter/Ursula Mende/  
Cara Röhner/David-S. Schumann/Lea Welsch

**Der »Streit ums Recht« und die Wiedereroberung der Demokratie** .....9  
Eine Einleitung

#### Linke Jurist\*innen organisieren sich

Wolfgang Däubler/Charlotte Nieß-Mache/Udo Mayer/Henner Wolter  
**»Wir wollten anders sein«** ..... 19  
Ein Gespräch über Gründung, Entwicklung und Notwendigkeit  
einer linken Jurist\*innenorganisation mit VDJ-Gründungsmitgliedern

Bill Bowring  
**Anwaltliche Tätigkeitsfelder im Bereich der internationalen Solidarität** .... 37

#### Der Kampf um eine soziale und gerechte Republik

Konstanze Plett  
**Gleichberechtigung, Gleichstellung und Teilhabe** ..... 53  
Der lange Kampf um die Gleichheit von Frauen und Männern –  
und die Anerkennung geschlechtlicher Identitäten

Wolfgang Däubler  
**50 Jahre VDJ – 50 Jahre Arbeitsrecht** ..... 67

Cara Röhner  
**Vergesellschaftung von Wohnraum** ..... 82  
Demokratisierung und kollektive Freiheit

Thomas Schmidt	
<b>Mehr Demokratie durch Gemeinnützigkeit</b> .....	95
Facetten eines Konflikts	
<b><u>Rechtsstaatlichkeit und Demokratie</u></b>	
Rolf Gössner	
<b>Grundgesetz und Verfassungswirklichkeit</b> .....	109
Über die jahrzehntelange Tradition, Völkerrecht und Freiheitsrechte im Namen von Freiheit und Sicherheit auszuhöhlen	
Maximilian Pichl	
<b>Der Verfassungsschutz und die demokratische Frage</b> .....	122
Martin Kutscha	
<b>Jagd auf »Verfassungsfeinde« und »Extremisten«</b> .....	131
Fortführung einer deutschen Tradition?	
Jasper Prigge	
<b>Der Kampf um die Versammlungsfreiheit</b> .....	143
Von Brokdorf über Heiligendamm zum VersG NRW	
<b><u>Solidarität und Soziales</u></b>	
Theresa Tschenker	
<b>Das Verbot des »politischen« Streiks</b> .....	157
Ulrike Müller	
<b>Hartz-IV-Protteste und die Sozialgerichtsbarkeit</b> .....	169
Wie SGB-II-Klagen den Konflikt um Hartz IV konserviert haben	
Karl-Jürgen Bieback	
<b>Bürgerversicherung: Der lange Weg aus dem gespaltenen Sozialsystem</b>	181
<b><u>Gegen die Einschränkung von Freiheitsrechten</u></b>	
Hanah Abdullahi Musse Abucar	
<b>»Ein Schelm, wer Böses denkt«</b> .....	193
Antiziganismus und das aufenthaltsrechtliche Wohnungsgebot	
Peer Stolle	
<b>Alles wird schlimmer oder Alles beim Alten?</b> .....	203
Ein Kommentar zum Zustand des Strafrechts	
Lukas Theune	
<b>Tätlicher Angriff, Widerstand und Landfriedensbruch</b> .....	214
Das »politische« Strafrecht wird wieder ausgeweitet	
<b><u>Kampf ums Recht: Aktuell wir vor 50 Jahren</u></b>	
Norman Paech	
<b>Krieg gegen die Ukraine – Renaissance des Völkerrechts?</b> .....	223
Marei Pelzer	
<b>Durchlöcherter Flüchtlingsschutz</b> .....	233
Über die Missachtung des Flüchtlingsrechts durch Pushbacks an den EU-Außengrenzen	
Andreas Fisahn	
<b>Klimawandel und seine Folgen für die Verfasstheit der Gesellschaft</b> .....	241
Von der Bedrohung der natürlichen Grundlagen und der Frage eines demokratischen und sozialen Umweltschutzes	

### **Die Autor\*innen und Herausgeber\*innen des Buches**

*Hanah Abdullahi Musse Abucar* ist Referendarin am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht. Sie arbeitet zu (Anti)Rassismus, (Anti)Diskriminierung und (Des)Integration.

*Karl-Jürgen Bieback* war Professor für Arbeits-, Sozial- und öffentliches Recht an der Universität Hamburg. Er arbeitet gegenwärtig im Arbeitsförderungsrecht, europäischen Sozialrecht und an Verfassungsfragen des Sozialrechts.

*Bill Bowring* ist Präsident der ELDH; Internationaler Sekretär der Haldane Society of Socialist Lawyers; Professor am Birkbeck College, Universität London; Rechtsanwalt von England und Wales.

*Wolfgang Däubler* ist Professor im Ruhestand für deutsches und europäisches Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen. Näheres unter [www.daeubler.de](http://www.daeubler.de).

*Andreas Engelmann*, Dr., ist Bundessekretär der VDJ und Dozent für Arbeits- und Sozialrecht an der University of Labour, Frankfurt a.M.

*Andreas Fisahn* ist Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Umweltrecht und Rechtstheorie an der Universität Bielefeld. Jüngst erschien von ihm: »Repressive Toleranz und Marktkonforme Demokratie – Zur Entwicklung von Demokratie und Rechtsstaat in der Bundesrepublik«, Köln 2022.

*Rolf Gössner*, Dr. jur., ist Jurist, Publizist und Kuratoriumsmitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte (Berlin), seit 2007 stellv. Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen. Mitherausgeber des »Grundrechte-Report«. Autor zahlreicher Bücher zum Themenbereich Demokratie, Innere Sicherheit und Bürgerrechte, zuletzt: »Datenkraken im Öffentlichen Dienst. »Laudatio« auf den präventiven Sicherheits- und Überwachungsstaat«, Köln 2021. [www.rolf-goessner.de](http://www.rolf-goessner.de)

*Joachim Kerth-Zelter* ist Rechtsanwalt in Solingen mit Schwerpunkt Migrationsrecht und Bundesvorsitzender der VDJ.

*Martin Kutscha* ist Professor a.D. für Staats- und Verwaltungsrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin und Vorstandsmitglied der Humanistischen Union. Er war Bundesvorsitzender der VDJ von 2000 bis 2004.

*Ursula Mende*, ass. iur., ist Mitglied im Bundesvorstand der VDJ.

*Ulrike A.C. Müller*, Dr. iur., M.A., ist Referentin für Existenzsicherung bei der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag.

*Norman Paech* war Professor für Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Verfassungs- und Völkerrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg sowie Abgeordneter im Deutschen Bundestag und Außenpolitischer Sprecher der Linksfraktion. Er ist Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat von IALANA, IPPNW und der Deutsch-Polnischen Gesellschaft.<sup>253</sup>

*Marei Pelzer* ist Professorin für das Recht der Sozialen Arbeit und der sozialen Einrichtungen an der Hochschule Fulda. Von 2007 bis 2018 war sie Vorstandsmitglied der Stiftung PRO ASYL.

*Maximilian Pichl* ist Rechts- und Politikwissenschaftler mit den Schwerpunkten Kritische Rechtstheorie sowie Asyl- und Migrationsrecht. Er vertritt die Professur für Politische Theorie an der Universität Kassel.

*Jasper Prigge* ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht in Düsseldorf. Er ist Autor eines 2021 in 2. Auflage erschienenen Praxisleitfadens für Versammlungsrecht.

*Cara Röhner* ist Professorin für Soziales Recht an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden, Vorstandsmitglied einer Wohnungsgenossenschaft sowie Mitherausgeberin der Kritischen Justiz.

*Thomas Schmidt*, Rechtsanwalt und Dipl. Volkswirt in Düsseldorf, Generalsekretär der Europäischen Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte in der Welt e.V. (EJDM), Mitglied im Bundesvorstand der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V.

*David-S. Schumann* ist Gewerkschaftssekretär und Mitglied im VDJ Bundesvorstand.

*Peer Stolle*, Dr. iur., ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Berlin mit den Schwerpunkten Strafverteidigung, Polizei- und Versammlungsrecht und Vorstandsvorsitzender des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins e.V. ([rav.de](http://rav.de)).

*Lukas Theune*, Dr. iur., ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Geschäftsführer des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV).

*Theresa Tschenker* hat zum Thema »Das Verbot des politischen Streiks« bei Prof. Dr. Eva Kocher promoviert. Sie ist Rechtsreferendarin am Kammergericht Berlin.

*Lea Welsch* ist Rechtsanwältin für Arbeitsrecht in Frankfurt und Mitglied im VDJ Bundesvorstand.

Es folgt die Buch-Einleitung der »*Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen*«

#### **Der »Streit ums Recht« und die Wiedereroberung der Demokratie**

Inhalt & Leseprobe: [www.vsa-verlag.de-Engelmann-ua-Streit-ums-Recht.pdf](http://www.vsa-verlag.de-Engelmann-ua-Streit-ums-Recht.pdf)

Buchbeitrag von Rolf Gössner, **Grundgesetz und Verfassungswirklichkeit. Über die jahrzehntelange Tradition, Völkerrecht und Freiheitsrechte im Namen von Freiheit und Sicherheit auszuhöhlen...** siehe separate Datei

Andreas Engelman / Joachim Kerth-Zelter / Ursula Mende /  
 Cara Röhner / David-S. Schumann / Lea Welsch (Hrsg.)

## Der »Streit ums Recht« und die Wiedereroberung der Demokratie

### Eine Einleitung

»Grundgesetz, ja Grundgesetz, ja Grundgesetz  
 Sie berufen sich hier pausenlos aufs Grundgesetz  
 Sagen sie mal: Sind sie eigentlich Kommunist?«  
 (Franz Josef Degenhardt)

Streiten, das heißt sich bewegen, sich irritieren (lassen), für etwas einstehen. Als demokratische Jurist\*innen streiten wir gegen undemokratische Tendenzen, mögen sie von hoheitlichen Adressen, von faktischen Machtverhältnissen oder von wirtschaftlichen Strukturen ausgehen. Unser Mittel sind rechtliche Analysen und eine solidarische Bündnisarbeit.

Die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V. (VDJ) wurde am 25. März 1972 als Vereinigung Demokratischer Juristen in der BRD (VDJ) in Düsseldorf gegründet. Es war eine Zeit des Terrorverdachts, der Berufsverbote, des Notstands, der politischen Ausgrenzung und der Unvereinbarkeitsbeschlüsse. Bereits ein Jahr vor der Gründung wurde auf einer Tagung in Frankfurt am 17./18. April 1971 auf Initiative des Rechtsanwalts Heinz Peters die Frage diskutiert, »ob und wie speziell Juristen zur Wahrung und Entwicklung demokratischer Rechtsstaatlichkeit beitragen können und ob es möglich und richtig ist, sich zu diesem Zwecke zusammenzuschließen«. In dieser Diskussion »ergab sich Einigkeit darüber, dass es Zeit sei, eine Vereinigung demokratischer und gesellschaftskritischer Juristen« zu gründen. Im März 1972, zwei Monate nach dem sog. »Radikalenerlass« und der damit einsetzenden Praxis der Berufsverbote, trafen sich Delegierte von lokalen Initiativgruppen, um eine »demokratische und gesellschaftskritische« Vereinigung von Jurist\*innen zu gründen. Mit der Wahl des Namens war weniger ein Konsens über den Begriff und Inhalt der Demokratie verbunden als vielmehr der geteilte Wunsch, sich von der Justiz der Bundesrepublik abzugrenzen und »anders zu sein« (siehe dazu das Gespräch in diesem Band). Der designierte Vorsitzende der Vereinigung, Prof. Dr. Helmut Ridder, ließ sich auf der Gründungsversammlung von den Reden jüngerer Kolleg\*innen so aus der Ruhe bringen, dass er die Sitzung kurzerhand verließ. Als Gründungsvorsitzender sollte deshalb Prof. Dr. Gerhard Stuby einspringen, der auf der Sitzung aber gar nicht zugegen war. Streit lag bereits in der Gründungs-DNA der VDJ. Gleichzeitig hatten sich die Bindungskräfte um das Ziel eines demokratischen, neuen und anderen Zugangs zum Recht bereits so verdichtet, dass diejenigen, die sich im Einzugsfeldes der neuen Vereinigung befanden, über Fraktionsgrenzen zusammenstanden. Die gemeinsame Hoffnung war, »dass die Funktion gesellschaftskritischer Juristen sein könnte, nicht nur ein Bremsfaktor in der Rechts- und Verfassungsabwanderung nach rechts zu sein, sondern darüber hinaus auch einen positiven Beitrag zu einer Rechtsentwicklung im fortschrittlichen Sinne leisten zu können« (Stuby DuR 1974, 75, 76). Gemeinsam verpflichtete man sich, dem Ziel zu dienen, »dass die arbeitende Bevölkerung und ihre Organisationen in sämtlichen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens die Kontrolle und Entscheidungsgewalt im Wege demokratischer Willensbildung erringt« (§ 2 der Gründungssatzung).

Gewerkschafter\*innen, Sozialdemokrat\*innen, Linkssozialist\*innen und Kommunist\*innen kamen zusammen mit politisch Ungebundenen, wie dem Pazifisten, Strafverteidiger und langjährigen VDJ-Mitglied Heinrich Hannover. Und wurde jemand attackiert, wie es Charlotte Nieß-Mache erging, Sozialdemokratin, Gewerkschafterin und Mitglied im VDJ-Bundesvorstand, die in Bayern mit einem Berufsverbot belegt wurde, war die Haltung Solidarität. Auch der Beinahe-Gründungsvorsitzende Ridder blieb als Herausgeber der verbandsnahen Zeitschrift »Demokratie und Recht« im Umfeld der VDJ. Die Demokratie und Recht (DuR), deren Publikation bereits auf

der Gründungsversammlung beschlossen wurde, war von 1973 bis 1993 neben dem Bundesvorstand der zentrale Ort rechtspolitischer Auseinandersetzungen. Die Debatten der Zeit finden sich dort und in einigen wichtigen Publikationen der VDJ, von denen wir hier nur die Festschrift zum 70. Geburtstag von Wolfgang Abendroth (»Kampf um das Grundgesetz«, hrsg. von Peter Römer) und den Diskussionsband »Zur rechtspolitischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland« (hrsg. von der VDJ) erwähnen wollen.

Seit der Gründung der VDJ sind 50 Jahre vergangen und einige der teils skurrilen Geschichten über Fraktionskämpfe, Abgrenzungen, aber auch über den Antikommunismus von damals mögen heute befremden. Im Kern erscheinen viele der damaligen Themen zugleich aktuell: Fragen von Rechtsstaatlichkeit und der Rolle der Gerichte, von Gesinnung und Kleiderordnung, von Angriffen auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit und von (digitaler) Überwachung drängen sich auf. Züge des Notstands- und Maßnahmenstaates wurden nicht nur in der Pandemie spürbar. Die internationalen Spannungen zwischen den (nun) kapitalistischen Blöcken werden schärfer und befeuern erneut den Hass unter den Völkern und einen neuen, olivgrünen Militarismus. Die soziale Spaltung nimmt zu, bunten Diversitätsbildern auf kommerziellen Fußballstadien steht eine knallharte Asyl- und Abschiebungspraxis gegenüber. Die Frage, die Bertolt Brecht in dem Film »Kuhle Wampe« 1932 so konkret 11 wie möglich zu stellen versuchte – »wessen Straße ist die Straße, wessen Welt ist die Welt?« – bleibt für die VDJ die namensgebende nach der Demokratisierung der Gesellschaft.

Ein demokratisches Gemeinwesen, in dem die Menschen ihre Sache selbst in die Hand nehmen, ist ein Vorhaben, das an vielen Fronten angegriffen wird: Von sich verselbständigenden und unkontrollierten Staatsapparaten; von paternalistischen Gerichten, die ihre Auffassung nicht nur an die Stelle gesellschaftlicher Mehrheiten, sondern an die Stelle verbindlicher Parlamentsentscheidungen setzen; von der Konzentration von Marktmacht und Grundeigentum; von der zunehmenden Kommodifizierung aller Lebensbereiche und Gemeingüter; von der Ersetzung ehrenamtlicher und lokaler Strukturen wie Vereinen und Initiativen durch kommerzielle Unternehmen und ihren auf Ausbeutung beruhenden Geschäftsmodellen; von der Prekarisierung der Arbeit durch Umgehung geordneter Arbeitsverhältnisse und Interessenvertretungen; und nicht zuletzt von einem Plattformkapitalismus und internationalen Konkurrenzkampf um Ressourcen, in deren Namen wir angehalten werden, die rechtlichen, kulturellen und gemeinwohlorientierten Schranken des Kapitals einzureißen und den Krieg als Mittel der Politik zu akzeptieren. Demokratische Jurist\*innen, denen es darum geht, ein Mehr an Demokratie in der Gesellschaft zu erkämpfen, werden sich diesen Bedrohungen weiterhin entgegenstellen. Dabei helfen nicht Selbstgefälligkeit und Resignation, sondern Aktivität und Bündnisarbeit, Intervention und Streitfreude.

Die Chance, die es zu nutzen gilt, formuliert die VDJ in ihren satzungsmäßigen Zielen: ein solidares Recht, bürgerliche Freiheit, Gleichheit und Teilhabe für alle, Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit, Frieden, Antifaschismus, Völkerverständigung und den Erhalt der Lebensgrundlage. Die Auswahl der Themen in diesem Buch bemüht sich, die Ziele der Organisation abzubilden.

Wir eröffnen das Buch mit dem bereits erwähnten Gespräch von vier VDJ-Gründungsmitglieder, das nicht nur eine Zeitdiagnose des Gründungsjahres, sondern damit zugleich auch Begründungen für die Notwendigkeit einer linken Jurist\*innenorganisation liefert.

Dass diese auch in internationalem Kontext gesehen werden muss, und wie wichtig dabei Bündnis- und Solidaritätsarbeit ist, stellt der Beitrag von Bill Bowring, dem Vorsitzenden der Europäischen Vereinigung von Jurist\*innen für Demokratie und Menschenrechte (EJDM), unter Beweis, der seine historische Einordnung dieser Arbeit mit biographischem Kolorit versieht und so einen plastischen Eindruck internationalistischer Rechtssolidarität liefert.

Dass sich Rechtstexte nicht von allein durchsetzen und dass die Gleichheitsforderungen und Diskriminierungsverbote des Grundgesetzes in Rechtskämpfen erst mühsam durchgesetzt wer-

den müssen, zeigt der Beitrag von Konstanze Plett zum Thema »Gleichheit, Gleichstellung und Teilhabe«. Sie zeigt auf, wie an unterschiedlichen Fronten – im Familienrecht, im Strafrecht, aber eben auch im Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht – gleichzeitig an der Verwirklichung eines der wichtigsten Ziele eines demokratischen Gemeinwesens – dem Versprechen von Gleichheit und gleicher Teilhabe – gekämpft werden muss. Oft gilt es sogar zuerst ein Bewusstsein für eine Problemlage und Ungerechtigkeit herzustellen, bevor überhaupt die Idee aufkommen kann, Abhilfe zu schaffen.

Eine umfassende Bilanz zu »50 Jahren VDJ – 50 Jahren Arbeitsrecht« zieht der Beitrag von Wolfgang Däubler, der Erfolge, Kontinuitäten und Rückschläge nebeneinanderstellt: So war die Zeit um 1972 von Verbesserungen im Betriebsverfassungsrecht und hohen Tarifabschlüssen geprägt, eine wirksame Unternehmensmitbestimmung scheiterte jedoch politisch und rechtlich am Dogma der freien Unternehmensentscheidung. Mit der einsetzenden Öl-Krise waren dann auch die materiellen Verbesserungen im Arbeitsverhältnis passé. Dieselbe Ambivalenz zeigt sich später, wenn Verbesserungen beim Verbraucherschutz und im Antidiskriminierungsrecht einhergehen mit der Ausweitung prekärer Arbeitsverhältnisse durch Teilzeit, Befristung, Leiharbeit und Scheinselbständigkeit. Die Aufgabe fortschrittlicher Jurist\*innen sieht Däubler in einer Verständigung über gemeinsame Ziele, das Durchdenken und die Arbeit am konkreten Rechtsmaterial, das für Däubler weiterhin ergebnisoffen ist, sowie in einem Denken über den Tag hinaus, worunter Däubler versteht, die »Struktur der gesamten Gesellschaft« auch im konkreten Rechtsfall in den Blick zu nehmen.

Einen Weg, wie eine »Wiedereroberung der Demokratie« aussehen könnte, beschreibt Cara Röhner in ihrem Beitrag zur Vergesellschaftung anhand des Berliner Mietentscheids »Deutsche Wohnen und Co enteignen«. Mit diesem Vorhaben knüpften die Berliner\*innen in Anbetracht kapitalgetriebener Mietsteigerungen an den fast vergessenen Art. 15 des Grundgesetzes, der Vergesellschaftung zum Zwecke des Gemeinwohls grundsätzlich erlaubt. Der Beitrag beleuchtet, dass die Veränderung der Eigentumsform – anders als die Enteignung nach Art. 14 GG – unausgeschöpfte Potentiale einer neuen kollektiven Freiheit mobilisieren könnte.

Angriffe auf die Zivilgesellschaft finden sich in unterschiedlichsten Formen, z.B. auch indem Organisationen die Mittel entzogen oder die Nutzung von Mitteln erschwert werden. Zuletzt häufte sich ein Vorgehen, bei dem durch Entziehung der Gemeinnützigkeit das wirtschaftliche Fundament von gemeinnützigen Organisationen angegriffen wurde. Das betraf große Organisationen wie Attac, die VVN-BdA und viele kleinere Vereine und Initiativen. Thomas Schmidt beschreibt die jüngeren Fälle in seinem Beitrag und macht Vorschläge für ein modernes, demokratisches Recht der Gemeinnützigkeit. Der Beitrag zeigt die herausragende Bedeutung von zivilgesellschaftlicher Bündnisarbeit und Solidarität, mit der eine geteilte Bilanz erzielt werden konnte.

Rolf Gössner liefert in seinem Beitrag zu »Grundgesetz und Verfassungswirklichkeit« einen par force-Ritt durch die bundesrepublikanische Verfassungsgeschichte, der die dünne Kruste der Verfassungsnormalität erkennen lässt, unter der immer wieder die Drohung einer hoheitlichen Flucht in Notstand, Maßnahmenstaat, Bspitzelung und Autoritarismus erkennbar bleibt.

Eine besondere Ausnahmeinstitution im demokratischen Rechtsstaat beleuchtet Maximilian Pichl in seinem Beitrag zu »Verfassungsschutz und wehrhafter Demokratie«. Der Beitrag führt die Sonderstellung der Geheimdienste in einem auf Kontrollierbarkeit beruhenden Rechtsstaat auf ein falsches Ordnungsverständnis zurück, in dem – auch als vermeintliche Lehre aus dem Nationalsozialismus – nicht die Menschen vor dem Staat geschützt werden müssen, sondern der Staatsapparat vor dem Volk. Diese Verkehrung führt zu einer demokratiefeindlichen Auslegung des Geheimhaltungsinteresses der Staatsapparate gegenüber dem Parlament durch das BVerfG, berührt aber grundlegend die Architektur eines demokratischen Rechtsstaats.

Eine unheimliche Wiederkehr der Vergangenheit vollzieht sich auch auf dem Gebiet der Berufsverbote. In seinem Buchbeitrag rekonstruiert Martin Kutscha die politische Schlagrichtung der

Berufsverbote als Repressionsmaßnahmen gegen eine linke Kritik des bürgerlichen Staates und ihre den gesellschaftlichen Austausch lähmende Wirkung und plädiert dafür, statt an vagen Gesinnungskriterien strikt am Prinzip der Legalität festzuhalten.

Eine umfassende »Wiedereroberung der Demokratie« kann nur durch zivilgesellschaftliches Engagement und gesellschaftliche Wiederaneignung gelingen. Ein essenzieller Bestandteil bei der Sichtbarmachung von Dissens und Protest ist die öffentliche und kollektive Kundgabe der eigenen Position und der Austausch darüber. Der hohe Schutz der Versammlungsfreiheit wird untergraben, wenn aus dem »Schutz der Versammlung« vor hoheitlicher Administrierung ein Schutz des Staates vor Versammlungen wird, eine Tendenz, die viele neuere Versammlungsgesetze der Länder zum Ausdruck bringen. Die Entwicklung des Versammlungsrechts thematisiert der Beitrag von Jasper Prigge, der die Techniken der Verwaltung von Versammlungen durch die Versammlungsbehörden kritisiert und daran erinnert, dass es sich bei der Versammlungsfreiheit um ein Grundrecht und nicht um einen Gnadenakt der Hoheitsträger\*innen handelt.

Die Frage, unter welchen Bedingungen und mit welchen Konsequenzen der Streik ein Mittel des Arbeitskampfes ist, ist zentraler Bestandteil des Streits um das Recht, weil sie weitreichende Konsequenzen für die Arbeitsbeziehungen und das Kräfteverhältnis zwischen Kapital und Arbeit hat. In ihrem Beitrag zum Verbot des (politischen) Streiks zeichnet Theresa Tschenker nach, wie das Streikrecht in der frühen Bundesrepublik auf tariffähige Forderungen zurechtgestutzt wurde. Diese Einschränkung hatte von Beginn an eine antidemokratische Schlagrichtung, gegen die sich der Widerspruch demokratischer Jurist\*innen, etwa von Wolfgang Abendroth, erhob. Denn seine Funktion kann der Streik nur erfüllen, wenn er Asymmetrien im Machtgefälle ausgleicht – und nicht auf die Erwirkung von tariffähigen Forderungen reduziert wird.

Ein großer Einschnitt in der Geschichte des bundesrepublikanischen Sozialstaats waren die sogenannten Hartz-Reformen und mit ihnen die Einschmelzung verschiedener Formen sozialer Sicherung durch Hartz-IV. In ihrem Beitrag zu »Hartz-IV Protesten und Sozialgerichtsbarkeit« zeigt Ulrike Müller, dass für viele Betroffene der Rechtskampf um die Sozialleistungen eine Auseinandersetzung am Leben gehalten hat, die politisch bereits eingeschlafen ist. Nicht allein der Protest auf der Straße politisiert, sondern auch der Kampf gegen Behörden. Dabei können rechtliche Vorgehensweise für die Betroffenen sogar einen stärkeren Effekt auf die persönliche Lebensführung haben. Eine Überwindung des Systems dürfte sich indes durch Rechtskämpfe allein nicht bewirken lassen.

Wenn auch keine Überwindung des Systems, so stellt die Bürgerversicherung zumindest eine progressive Reformidee für die Organisation der sozialen Sicherungssysteme dar. Diesem Thema widmet sich der Beitrag von Karl- Jürgen Bieback »Der lange Weg aus dem gespaltenen Sozialsystem«. Bieback nimmt die traditionelle Spaltung in der Sozialversicherung zum Anlass, die Frage zu diskutieren, ob es für die Aufteilung in staatliche und private Sicherungssysteme noch einen gesellschaftlich nachvollziehbaren Grund gibt und kommt zu dem Ergebnis, dass eine vernünftige Versorgung in der Zukunft nur in Form einer Bürgerversicherung mit Stärkung des Solidarprinzips möglich ist.

Eine zu wenig beleuchtete Dimension rassistischer Diskriminierung, den Antiziganismus, untersucht Hanah Abdullahi Musse Abucar am Beispiel des aufenthaltsrechtlichen Wohnungsgebots, das sie nicht per se kritisieren möchte, sondern an dem sie verdeutlicht, wie neutrale rechtliche Gebote ungleiche diskriminierende Wirkungen haben. Dabei zeigt sich, dass institutionelle Diskriminierungen keine diskriminierende Absicht erfordern. Sie können sich in scheinbar neutrale und sachgerechte Regelungen einschreiben und von dort aus diskriminierende Wirkungen erzielen.

Die Vorverlagerung von Strafbarkeit und Strafverfolgung im Zuge einer Risiko- und Präventionslogik beschreibt Peer Stolle in seinem Beitrag »Alles schlimmer oder Alles beim Alten« und kommt zu dem Ergebnis: Ja und nein. Denn trotz eines ständigen Diskurses um Strafmaßver-

schärfungen ist zumindest ein Anstieg der Gefangenenzahlen nicht bemerkbar. Zentrales Gegenargument gegen die These eines sich verändernden Strafrechts ist aber Stollens Analyse, dass das Strafrecht auch in der Vergangenheit nie liberal gewesen ist, sondern seine Funktion schon immer in Herrschaftsstabilisierung bestand. Unter den gegebenen Machtverhältnissen ist für Stolle weder eine freiheitliche Gesellschaft noch ein liberales Strafrecht möglich.

Eine Ausweitung des politischen Strafrechts beschreibt Lukas Theune anhand der eher sekundären Straftatbestände des Landfriedensbruchs, des tätlichen Angriffs und des Widerstands. Mit auf fragliche Weise ermittelten Zahlen hoheitlicher »Opfer« wird die Wahrnehmung eines ständigen Handlungsbedarfs produziert, die Ausübung liberaler Grundrechte kriminalisiert, auch indem die Grenze der Kriminalität ausgeweitet und das Strafmaß erhöht wird. Damit wird zivilgesellschaftliche Sichtbarkeit erschwert und zurückgedrängt.

Den Abschluss des Bandes bilden drei Beiträge, die deutlich machen, dass der Kampf ums Recht heute so aktuell und so notwendig ist, wie vor 50 Jahren.

Gegen das wieder zu »Ehren« gekommene zynische Verständnis des Krieges als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln stellt sich der Beitrag von Norman Paech, der die völkerrechtlichen Implikationen des Kriegs in der Ukraine untersucht und dabei zu dem Ergebnis kommt, dass die Missachtung des Völkerrechts, wie sie im Angriffskrieg in der Ukraine zum Ausdruck kommt, auch das Ergebnis einer langen Reihe von Angriffskriegen und Verstößen gegen das Völkerrecht in weniger beachteten Weltregionen ist, die nicht zuletzt von der internationalen Hegemonie der NATO unter Leitung der Vereinigten Staaten von Amerika praktiziert wurden.

Der instrumentelle Umgang der Europäischen Union mit Menschenrechten zeigt sich einerseits in der Intensivierung der Flüchtlingsabwehr durch Deals mit fragwürdigen Machthabern, aber auch durch die Ausweitung einer rechtlich eigentlich geächteten Praxis: Dem Pushback. Dabei werden Menschen ohne Prüfung von Fluchtgründen »zurückgeschoben« – regelmäßig in Länder, in denen ihre Rechte nicht gesichert sind oder ihnen die Abschiebung in den Verfolgerstaat droht. Marei Pelzer beschreibt die Missachtung des Flüchtlingsrechts an den EU-Außengrenzen in ihrem Beitrag »Durchlöcherter Flüchtlingsschutz«.

Eine der grundlegenden Fragen in der Demokratie lautet: Wer bestimmt? Diese Frage behandelt Andreas Fisahn in seinem Beitrag zu den Klimaschutzmaßnahmen und zum Klima-Beschluss des BVerfG: Denn indem das Gericht in ein neu erfundenes »intertemporales Freiheitsrecht« in Kombination mit Art. 20a GG hineinliest, dass die Bundesregierung einen bestimmten Pfad zur Klimaneutralität einschlagen müsse, hat es nach Fisahn den Grundsatz der richterlichen Zurückhaltung aufgegeben und in das Recht des Parlaments eingegriffen. Dabei ist nicht das Problem, dass das Gericht damit ein Zuviel an Klimaschutz verlangt, sondern dass es Fragen der Zukunftsgestaltung in die eigenen Hände nimmt, die in einem politischen Gemeinwesen nicht in Expertengremien (und sei es juristische) ausgelagert werden dürfen.

Vor 50 Jahren wurde nicht nur die VDJ gegründet, sondern auch der VSA:Verlag. Wir danken dem Verlag für die Unterstützung und wünschen eine erfolgreiche gemeinsame Zukunft. Wir hoffen, allen Leser\*innen eine spannende Lektüre aktueller rechtspolitischer Debatten, Positionen und Thesen nahezubringen und schließen mit Peter Rühmkorf: »Bleib erschütterbar – und widersteh!«